

BStGer BG.2010.11 vom 21. September 2010

Bundesstrafgericht, 2010-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2010.11

FR: TPF BG.2010.11 du 21 septembre 2010

IT: TPF BG.2010.11 del 21 settembre 2010

Regeste

Innerstaatliche Rechtshilfe (Art. 279 Abs. 3 BStP).

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Anstände in der Rechtshilfe zwischen Bund und Kantonen ergibt sich aus Art. 361 StGB i.V.m. Art. 27 Abs. 5 und Art. 279 Abs. 3 BStP, Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht (SR 173.710). Die Rechtshilfe umfasst namentlich auch die Übermittlung von Akten, Auskünften oder Beweismitteln (vgl. BGE 129 IV 141 E. 2.1 S. 144 m.w.H.). Die Strafverfolgungsbehörde, der die ersuchte Rechtshilfe von einer anderen Behörde verweigert wird, ist gehalten, die I. Beschwerdekammer mittels Gesuch anzurufen (Entscheide des Bundesstrafgerichts BV.2005.35 vom 15. Februar 2006, E. 1.1; BB.2005.19 vom 18. April 2005, E. 1; beide mit Hinweis auf BGE 129 IV 141 E. 2.2 in fine). Diese Anrufung ist an keine Frist gebunden (NAY/THOMMEN, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 361 StGB N. 8; TRECHSEL/LIEBER, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 361 StGB N. 3).

E. 1.2

Vorliegend verweigert die Gesuchsgegnerin als kantonale Behörde der Gesuchstellerin als Strafverfolgungsbehörde des Bundes die ersuchte Aktenedition. Damit handelt es sich ohne weiteres um eine Rechtshilfestreitigkeit im Sinne der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2

Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen. Sie schulden einander Rücksicht und Beistand und leisten einander Amts- und Rechtshilfe (vgl. Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 BV). Die für den vorliegenden Fall anwendbaren Konkretisierungen dieser Grundsätze finden sich vorab in Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2 BStP. Demnach leisten die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden den mit der Verfolgung und Beurteilung von Bundesstrafsachen betrauten Behörden in der Erfüllung ihrer Aufgabe Rechtshilfe. Sie erteilen ihnen insbesondere die benötigten Auskünfte und gewähren Einsicht in amtliche Akten, die für die Strafverfolgung von Bedeutung sein können. Die Rechtshilfe kann verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder Berufsgeheimnisse im Sinne von Art. 77 BStP entgegenstehen.

E. 3.1

Vorliegend verlangte die Gesuchstellerin bei der Gesuchsgegnerin die er- suchten Auskünfte zur Bestimmung der finanziellen Verhältnisse von A., um über eine allfällige Geldstrafe bzw. über andere finanzielle Nebenfolgen des zu fällenden Urteils entscheiden zu können (act. 1, S. 3). Die Ge- suchsgegnerin weist demgegenüber darauf hin, dass bei der Auskunftser- teilung durch Steuerbehörden grundsätzlich die Geheimhaltungspflichten nach Art. 110 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direk- te Bundessteuer (DBG; SR 642.11) bzw. nach Art. 153 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG/BE; BSG 661.11) zu beachten seien. Die von der Gesuchstellerin gestützt auf Art. 34 Abs. 3 StGB ersuch- ten Informationen seien primär gestützt durch eine Befragung des Beschul- digten oder durch Einsichtnahme in öffentliche Steuerregister zu beschaf- fen. Weitergehende Auskünfte, Veranlagungsverfügungen und Steuererklä- rungen könnten den Strafverfolgungsbehörden nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden (act. 3, S. 2 f.).

E. 3.2

Das Gericht bestimmt die Höhe eines Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, na- mentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Fa- milien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 34 Abs. 3 StGB geben die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden [den mit der Bemessung ei- ner Geldstrafe betrauten Strafverfolgungsbehörden] die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

Ohne Zugang zu den notwendigen Auskünften kann das Gericht die wirt- schaftliche Situation des Täters nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bestimmen. Verweigert ihm der Angeklagte die nötigen Angaben hinsicht- lich seines Einkommens oder erscheinen ihm diese wenig glaubwürdig, kann sich das Gericht an die Behörden von Bund, Kantonen oder Gemein- den wenden, welche über die benötigten Informationen verfügen und ge- mäss Art. 34 Abs. 3 [StGB] verpflichtet sind, ihm die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Vordergrund ste- hen die Steuerbehörden (...) (Botschaft vom 21. September 1998 zur Än- derung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [Allgemeine Bestimmun- gen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgeset- zes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 II S. 1979 ff., 2020; vgl. auch BINGGELI, Die Geldstrafe, in Bänziger/Hub- schmid/Sollberger [Hrsg.], Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schwei- zerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Aufl.,

Bern 2006, S. 72). Art. 34 Abs. 3 StGB verpflichtet die Behörden allgemein zur Erteilung von Auskünften. Diese Auskunftspflicht der Steuerbehörden und gesetzliche Bestimmungen über das Steuergeheimnis wie Art. 110 DBG und Art. 153 StG/BE stehen einander als gleichrangige Normen ge- genüber. Von Bedeutung ist nun aber, dass Art. 110 Abs. 2 DBG (wie auch Art. 153 Abs. 2 lit. b StG/BE) die Auskünfte für zulässig erklärt, soweit hier- für eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. Eine solche Grundlage befindet sich ausdrücklich in Art. 34 Abs. 3 StGB (vgl. zum Gan- zen CIMICHELLA, Die Geldstrafe im Schweizer Strafrecht, Bern 2006, S. 126 ff.; siehe auch

PEDROLI, Commentaire romand – Impôt fédéral direct, Basel 2008, Art. 110 DBG N. 16).

E. 3.3

Der Gesuchsgegnerin ist nach dem Gesagten zwar zuzugestehen, dass die Gerichte gehalten sind, wenn immer möglich, zu versuchen, die zur Bestimmung der Tagessätze notwendigen Informationen mittels Befragung des Beschuldigten einzuholen. Verlangt jedoch das Gericht bei der Steuerbehörde gestützt auf Art. 34 Abs. 3 StGB nach präzise umschriebenen Informationen und Unterlagen, so ist sie gehalten, das Ersuchen vollumfänglich zu erfüllen. Art. 34 Abs. 3 StGB ist eine genügende gesetzliche Grundlage, welche die Steuerbehörden zur Erteilung der ersuchten Auskünfte verpflichtet und sie von ihren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten befreit. Für eine von der Gesuchsgegnerin befürwortete Interessenabwägung besteht in diesem Fall kein Raum mehr (vgl. CIMICHELLA, a.a.O., S. 129, wonach die Auskunftspflicht zudem sogar über das öffentliche Interesse begründet werden könnte). Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bemisst das Gericht die Tagessätze u. a. anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Urteils. Dementsprechend beschränkte die Gesuchstellerin ihre Anfrage auf die Steuererklärungen und Veranlagungsverfügungen von A. ab dem Jahr 2008. Inwiefern vor diesem Hintergrund die bisher von der Gesuchsgegnerin gelieferten Informationen betreffend das Steuerjahr 2004 für die Gesuchstellerin von Nutzen sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig genügen können die blosser Einsichtnahme in öffentliche Steuerregister oder die blosser Bekanntgabe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens. Aus diesen allein lassen sich nur begrenzt Schlüsse über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten ziehen. Mit der Formulierung „die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte“ wird auch auf sämtliche vom Beschuldigten gemachten steuerspezifischen Angaben Bezug genommen. Denn nur anhand der Möglichkeit, auf detaillierte Angaben zurückzugreifen, kann eine einigermaßen zuverlässige Tagessatzberechnung überhaupt erfolgen (vgl. CIMICHELLA, a.a.O., S. 127; vgl. in diesem Sinne auch den Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2009.21 vom 21. April 2010, E. 3.3).

- 6 -

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es ist die Gesuchsgegnerin anzuweisen, der Gesuchstellerin die vorhandenen, A. betreffenden Steuererklärungen und Veranlagungsverfügungen ab dem Steuerjahr 2008 im Original oder in Kopie zuzustellen.

E. 4

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG).

- 7 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.